

## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder)**

---

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), und des § 45 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I./04, [Nr. 09] S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenersatz**

Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für

1. die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33, 45 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) durch eigenes Personal der Stadt Frankfurt (Oder) oder durch von ihr beauftragte Dritte nach § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG (Erfüllungsgehilfen) sowie bei einer Brandschutzbegehung einer baulichen Anlage, welche nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt, auf mündliches oder schriftliches Verlangen des/ der Eigentümers\*in oder des/ der Nutzungsberechtigten,
2. Aufwendungen für die Notfallplanung nach den §§ 40 insbesondere Abs. 2 Nr. 4, 40a i.V.m. § 45 Abs. 2 Satz 3 BbgBKG im Rahmen der Erstellung des externen Notfallplanes,
3. die Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien gemäß §§ 45 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient,
4. Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 BbgBKG,

Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau nach Nummer 1 zählen die An- und Rückfahrt, die Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, die Nachbereitung (insbesondere das Anfertigen der Niederschrift) und erforderliche Nachschauen.

### **§ 2 Kostenschuldner\*in**

Kostenschuldner\*in im Sinne des § 1 Nr. 1 und 3 und 4 ist der/ die Eigentümer\*in der baulichen Anlage gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem/ einer Dritten übertragen worden (dinglichen Nutzungsberechtigten), oder hat ein/ eine Dritte\*r den Besitz der baulichen Anlage sonst wie erlangt (Besitzer\*in), kann der/ die Dritte anstelle des/ der Eigentümers\*in Kostenschuldner\*in werden. Mehrere Kostenschuldner\*innen haften als Gesamtschuldner\*innen.

Kostenschuldner\*in gemäß § 1 Nr. 2 dieser Satzung ist der/ die Betreiber\*in des Betriebsbereiches nach § 40 und 40a BbgBKG.

### **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

Der Kostenersatz wird gegenüber dem/ der Kostenschuldner\*in durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 4 Maßstab des Kostenersatzes**

Der Kostenersatz für eigenes Personal der Stadt Frankfurt (Oder) wird nach dem Personaleinsatz (Anzahl eingesetzter Kräfte und Dauer ihrer Inanspruchnahme) bemessen.

Der Kostenersatz für die Beauftragung Dritter gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG (Erfüllungsgehilfen) und für Leistungen nach § 1 Nr. 4 dieser Satzung bemisst sich nach den der Stadt Frankfurt (Oder) tatsächlich entstandenen Kosten.

### **§ 5 Kostensatz**

Für den Personeneinsatz nach § 4 Satz 1 dieser Satzung wird die Einsatz- bzw. Prüfdauer minutengenau abgerechnet. Dafür wird je Minute und pro Einsatzkraft 1,13 € pauschal in Ansatz gebracht.

Zusätzlich werden Kosten für eingesetzte Verbrauchsmittel und deren Entsorgung nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

### **§ 6 Verzicht auf Kostenersatz**

Auf den Kostenersatz kann gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 BbgBKG verzichtet werden, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.09.2022

René Wilke  
Oberbürgermeister